

**Beschluss zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung
von Studiengängen e.V. (AQAS) auf Reakkreditierung**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.02.2007)

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 15. März 2007 wirksam.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 läuft die Akkreditierung am 14. März 2012 aus. Sollte ENQA bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zu der alsdann nach allgemeinen europäischen Standards zulässigen Höchstfrist, längstens aber um weitere drei Jahre.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass AQAS einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderungen sind gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

AQAS dokumentiert bis zum 30.10.2007 eine verbindliche Beschlussfassung über das Verständnis der Akkreditierungsaufgabe und der Verfahrensgrundsätze.*

Auflage 2

AQAS dokumentiert bis zum 30.10.2007 eine verbindliche Beschlussfassung über die Aufgabe der Fachausschüsse und deren Einbindung in die Verfahrensabläufe der Akkreditierung. Sofern die Funktion eines Paten in der Akkreditierungskommission ergänzend beibehalten werden soll, ist dessen Aufgabe bis zum 30.10.2007 verbindlich zu dokumentieren und gegenüber den anderen am Verfahren Beteiligten klar abzugrenzen.*

Auflage 3

AQAS dokumentiert bis zum 30.10.2007 eine verbindliche Beschlussfassung über das Verfahren zur Gutachternominierung unter Abgrenzung von Vorschlags- und Bestellungs-befugnissen.*

Auflage 4

Die AQAS legt bis zum 30.10.2007 einen Umsetzungsplan für die Formalisierung eines internen Qualitätsmanagements bis zum 31.12.2008 vor, welche Rückkoppelungsprozesse einbezieht sowie die Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse sicherstellt. Ebenso ist bis zum 30.10.2007 ein Konzept für die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter vorzulegen.*

Auflage 5

AQAS legt bis zum 30.10.2007 überarbeitete Verfahrensmaterialien, insbesondere eine modifizierte „Handreichung für Gutachter“ vor, die eine Prüfung der Anforderungen des

Nationalen Qualifikationsrahmens (KMK 2004) als integralem Bestandteil der Akkreditierungsverfahren umsetzen. AQAS weist dies bis zum 30.10.2007 beispielsweise dadurch nach, dass dieser Prüfpunkt in einem standardisierten Gliederungsschema für die Bewertungsberichte enthalten ist.*

Auflage 6

AQAS weist bis zum 31.12.2007 eine kriteriengerechte Zusammensetzung ihrer Gremien und insbesondere Fachausschüsse gemäß Kriterien 2.8 und 2.9 nach. Es sind bis zum 31.12.2007 Vertretungsregelungen vorzulegen, um regelhaft die Anwesenheit mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters der jeweiligen Interessensgruppen auf den Gremiensitzungen zu gewährleisten.

AQAS legt zum 31.12.2007 eine Liste der Zusammensetzung aller Gutachtergruppen in den seit 01.03.2007 durchgeführten Akkreditierungsverfahren vor, um die regelhafte Beteiligung von Studierenden nachzuweisen.*

Auflage 7

AQAS weist bis zum 30.10.2007 eine exemplarische Prüfkriterienliste für die Gutachterinnen und Gutachter nach, die auch Vorhandensein und Zwecktauglichkeit der hochschulinternen Qualitätssicherung zum Gegenstand hat.*

Auflage 8

AQAS legt bis zum 30.10.2007 einen Beschluss zu einem modifizierten Verfahrensablauf vor, der den Hochschulen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe einräumt.*

Auflage 9

AQAS weist bis zum 30.10.2007 nach, dass die einschlägigen Maßgaben des Akkreditierungsrates über den Inhalt von Akkreditierungsentscheidungen innerhalb ihrer Organisation umgesetzt werden. Hierzu sind entsprechende Regeln über die Wahl zwischen Akkreditierungsentscheidungen verbindlich festzulegen und anzuwenden. Der Nachweis kann beispielsweise über Auszüge der Sitzungsprotokolle oder dokumentierte Entscheidungen von Gremien erfolgen.*

Auflage 10

AQAS legt bis zum 30.10.2007 einen Beschluss über ein formalisiertes Beschwerdeverfahren für Hochschulen vor.*

Auflage 11

AQAS dokumentiert bis zum 30.12.2007 die Kriterien für die Bündelung der Akkreditierung von Studiengängen und weist in den seit 01.03.2007 durchgeführten Akkreditierungsverfahren über eine Liste der Gutachtergruppen deren sachlich und fachlich angemessene Zusammensetzung nach.*

Auflage 12

AQAS legt bis zum 30.10.2007 überarbeitete Verfahrensmaterialien, insbesondere eine modifizierte „Handreichung für Gutachter“ vor, die konkrete Kriterien zur Prüfung folgender Aspekte enthalten: „Studium und Beruf“, „Internationalisierung“ und „überfachliche/soziale Kompetenzen“.*

* Auflage erfüllt

V.

Weist die AQAS die Erfüllung dieser Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, so kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, des Berichts über die eingereichten Verfahrensdokumentationen und der Anhörung gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

e.V. (AQAS) im Wesentlichen die am 15. Dezember 2005 verabschiedeten „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat den Eindruck gewonnen, dass sich AQAS sehr bewusst und intensiv um eine reibungslose Kommunikation zwischen Hochschule, Gutachter und Agentur bemüht. Mit der Zusendung von ersten Einschätzungen der Gutachter vor den Vor-Ort-Begehungen hat AQAS ein neues Verfahrenselement implementiert, das Hochschulen und Gutachtern die Vorbereitung auf die gemeinsamen Gespräche erleichtert. Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle sind qualifiziert und zeichnen sich durch ein hohes Potential aus.

Allerdings zeigte sich im Begutachtungsverfahren, dass AQAS die Anforderungen an Bestimmtheit, Formalisierung und Dokumentation seiner Abläufe und Verfahren, die sich aus den Beschlüssen des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 ergeben, noch nicht zufriedenstellend umgesetzt hat. Anders ist es nicht zu erklären, dass akkreditierungsrelevanten Aufgaben noch nicht nachvollziehbar bestimmten Gremien der Agentur zugeordnet wurden, bzw. die satzungsgemäße Zuordnung in der Praxis nicht eingehalten wird.

Der Akkreditierungsrat ist aber der Auffassung gelangt, dass sich die Agentur auf einem guten Weg befindet und die in Teilbereichen diagnostizierten Mängel sich in einer Frist von höchstens 18 Monaten beheben lassen.

Zu Auflage 1:

Gemäß der Kriterien 1.1 und 1.2 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 wird von den Agenturen ein studiengangsbezogenes Qualitätsverständnis erwartet, aus dem die Grundlagen des Prüfungsansatzes abgeleitet werden. Bei den von AQAS im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens vorgelegten Unterlagen und Aussagen konnte kein widerspruchsfreies Verständnis der Akkreditierungsaufgabe bzw. der Qualität eines Studienganges festgestellt werden. Ein daraus abgeleiteter Prüfungsansatz wurde nicht explizit formuliert.

Zu Auflage 2:

Die in der Satzung zugeordneten Aufgaben und Funktionen der Fachausschüsse im Ablauf des Akkreditierungsverfahrens werden in der Praxis nur zum Teil umgesetzt, da den Fachausschüssen lediglich eine beratende Rolle bei der Gutachternominierung zu kommt. Nach Kriterium 2.6 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 müsste die Funktion der „Paten“ im Akkreditierungsverfahren verbindlich fixiert werden, um die eindeutige Zuordnung der akkreditierungsrelevanten Aufgaben zu den Organen zu gewährleisten.

Zu Auflage 3:

Das Verfahren der Gutachternominierung muss nach Kriterium 2.6 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 in allen Schritten beschrieben und die Aufgaben eindeutig den Organen zugeordnet sein. Bei AQAS können Gutachter sowohl in den Sitzungen der Akkreditierungskommission, als auch von einzelnen Mitgliedern dieses Organs in ihrer Funktion als „Pate“ oder von den Fachausschüssen nominiert werden. Im Sinne der Transparenz muss die Agentur im Verfahren zur Gutachternominierung Vorschlags- und Bestellungsbefugnisse ausweisen.

Zu Auflage 4:

Das Kriterium 6.1 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 schreibt ein funktionsadäquates und kontinuierlich genutztes internes Qualitätsmanagementsystem vor, das neben einer Akzeptanzanalyse, funktionsfähige Rückkopplungsprozesse und die Schulung von Mitarbeitern und Gutachter leistet. Ein solches systematisches Qualitätsmanagement ist nur rudimentär festzustellen, da sich die Aktivitäten der AQAS hier auf regelmäßige Bürobesprechungen, jährliche Klausursitzungen und eine Mentoratsbegleitung neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter beschränkt.

Zu Auflage 5:

Nach dem Kriterium 9.1 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 überprüfen die Agenturen Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens. Dies geht aus den Materialien für die Verfahrensbeteiligten bei AQAS als Prüfpunkt derzeit nur unzureichend hervor. Nur wenige der vorlegten Gutachten zu Studiengängen enthielten Bewertungen zu den Hochschulaussagen über die Erfüllung der Outcome-Kriterien des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Zu Auflage 6:

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse bei AQAS erfüllt nicht die Forderung des Kriteriums 2.9 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005, da Personen aus der Berufspraxis und Studierende in diesen Gremien bisher nicht vorgesehen sind. Darüber hinaus existieren nur unzureichend Regelungen zur Vertretung von Gremienmitgliedern, so dass eine regelhafte Beteiligung der Interessensgrup-

pen nicht für alle Sitzungen gewährleistet werden kann. In vielen Akkreditierungsverfahren sind bei AQAS keine Studierenden beteiligt.

Zu Auflage 7:

Nach dem Kriterium 14.1 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 überprüfen die Agenturen das Vorhandensein und die Zwecktauglichkeit der hochschulinternen Qualitätssicherung.

Die AQAS akzeptiert vielfach Lehrveranstaltungsbefragungen der Studierenden als ausreichendes Qualitätselement. Darüber hinausgehende Qualitätselemente, die sich insbesondere auf die Zielüberprüfung und Gesamtstruktur des Studiengangs beziehen, werden zwar nachgefragt, jedoch nicht durch Auflagen von den Hochschulen kurzfristig verlangt.

Zu Auflage 8:

Nach dem Kriterium 16.3 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 erhält die antragstellende Hochschule eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme zu der als maßgeblich zu Grunde zu legenden Tatsachenlage. Bei AQAS ist dies nicht der Fall. Zwar sendet AQAS am Beginn des Verfahrens einen Ausgangslagebericht den Hochschulen zur eventuellen Richtigstellung sachlicher Fehler, jedoch erhalten die Hochschulen nach der Vor-Ort-Begehung nicht mehr den Bewertungsbericht mit der Möglichkeit einer Stellungnahme. Bewertungen, die auf sachlichen Fehlern aus der Vor-Ort-Begehung stammen, könnten so zur Grundlage der Akkreditierungsentscheidung werden.

Zu Auflage 9:

Nach dem Beschluss „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 müssen Agenturen bei der Entscheidung über eine Akkreditierung zwischen wesentlichen Mängeln und unwesentlichen Mängeln unterscheiden, die zu einer Auflage führen, wenn sie innerhalb von 18 Monaten behebbar sind. Als wesentliche Mängel gelten nach §1 Absatz 4, wenn die Definition, die Regelung bzw. das Fehlen von Studienzielen, Studienzugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfung zur erheblichen Nachteilen für Studierende führen.

In der Agentur liegen keine verbindlichen Regeln vor, zwischen der Versagung der Akkreditierung, der Akkreditierung mit Auflagen und der Akkreditierung ohne Auflagen zu entscheiden. Die Maßgaben des Akkreditierungsrates sind in der Akkreditierungskommission zwar bekannt, können aber auf Grund der fehlenden fixierten Entscheidungskriterien nicht konsistent angewendet werden.

Zu Auflage 10:

Gemäß den Kriterien 19.1, 19.2 und 19.3 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 müssen Agenturen über ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule verfügen. Ein solches Verfahren hat AQAS noch nicht vorgelegt.

Zu Auflage 11:

Gemäß Kriterium 20 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 muss die Bündelung sowohl konzeptionell nach sachlich ausgewiesenen Kriterien vollzogen –bzw. bei deren Anwendung ggf. versagt- als auch das Konzept der Bündelung folgerichtig angewendet werden. Um diese Bündelung in sachgerechter Weise konsistent vornehmen zu können, ist das Vorhandensein von Kriterien unerlässlich. AQAS praktiziert zwar die Regel, dass für jedes Studienprogramm mindestens ein Mitglied des Gutachterteams die zugehörige fachliche Expertise hat und jedes Studienprogramm in einer Gesprächsrunde gewürdigt wird. Verbindliche Kriterien zur Zusammenfügung der Studiengänge in Pakete liegen indes nicht vor.

Zu Auflage 12:

Die AQAS verfügt über keine eigenen Kriterien, sondern legt den Akkreditierungsverfahren den Beschluss des Akkreditierungsrates „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ vom 17.07.2007 zu Grunde. Dies kann nicht als Mangel gelten, allerdings gibt die Agentur in ihren Unterlagen für Verfahrensbeteiligte keine konkreten Prüfkriterien für die im Prüffeld 10 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ genannten Punkte wie „Studium und Beruf“, „Internationalisierung“ als Beispiel eines besonderen Profilsanspruches oder „überfachliche/soziale Kompetenzen“.

VII. Bewertung hinsichtlich der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vom 15.12.2005 vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Die folgende Übersicht

zeigt, wo Standards 3.1 bis 3.8 der ESG in den Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen ihre Entsprechung finden:

ESG Standard	Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss vom 15.12.2005, Kriterien); Gesetz zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (ASG)
3.1	Kriterien Teil I, Kriterien Teil II
3.2	ASG § 2Abs.; 1.1; Kriterien 2.1, 2.2
3.3	ASG § 2 Abs. 1.1 und § 9; Kriterien 1
3.4	Kriterien 5
3.5	Kriterien 1
3.6	Kriterien 2.12, 2.13, 16.2
3.7	Kriterien Teil II; Kriterien 3, 4, 15, 16, 2.9, 18.1
3.8	Kriterien 4, 6, 17.2, 19.1, 1.1; ASG § 1 Abs.1

Auf dieser Grundlage ist der Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die AQAS mit Einschränkungen die Mitgliedskriterien der ENQA erfüllt, die allerdings bereits im Reakkreditierungsverfahren Gegenstand einer Auflage geworden sind. Im Einzelnen ergibt eine Zusammenfassung des Gutachterberichts zu den ENQA-Mitgliedskriterien folgende Beurteilung:

ESG Standard 3.1 (Use of external quality assurance procedures for higher education):

Die im Kapitel 2 der ESG aufgeführten Standards für externe Qualitätssicherung wurden in den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen umgesetzt. Sie werden in der Regel in den Standards 3.2 bis 3.8 erneut aufgenommen, bis auf Standard 2.7 (periodic reviews). Der Akkreditierungsrat verpflichtet die Agenturen durch Beschluss vom 22.06.2006 Akkreditierungen zeitlich befristet auszusprechen, so dass diese Entscheidung nicht in das Belieben der Agentur gestellt ist. Standard 3.1 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.2 (Official status):

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren. Die Stiftung ist

somit die gemäß Satz 1 des Standards 3.2 zuständige öffentliche Einrichtung zur Anerkennung der Agentur. Durch die Akkreditierung der Agentur erfüllt diese Standard 3.2 Satz 1.

Gemäß Kriterium 2.1 muss die Agentur juristisch identifizierbar sein, also eine Rechtspersönlichkeit besitzen. Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS) wurde am 25. Januar 2002 gegründet und besteht seither in der Rechtsform eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereines. Das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit ist somit nachgewiesen. ESG Standard 3.2 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.3 (Activities):

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« und daran anknüpfend Kriterium 1.1 bis 1.4 werden nur Antragsteller akkreditiert, die Verfahren der Studiengangakkreditierung durchführen. Seit der Gründung hat AQAS ca. 650 Studiengänge fächer- und hochschulartenübergreifend akkreditiert. ESG Standard 3.3 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.4 (Resources):

Gemäß Kriterien 5.1 bis 5.4 hat die Agentur in sächlicher und personeller Hinsicht eine sachadäquate und nachhaltige Ausstattung nachzuweisen.

Die Agentur beschäftigt zurzeit eine Geschäftsführerin, sieben Referent/innen (davon drei mit befristeten Arbeitsverträgen), eine Organisationsassistentin (befristet), eine Sachbearbeiterin, zwei Sekretärinnen (davon eine Teilzeit und befristet) und fünf studentische Hilfskräfte. Am 1. Dezember 2006 werden zwei weitere Referenten/innen mit auf 2 Jahre befristeten Arbeitsverträgen ihre Arbeit aufnehmen. Die Agentur führt aus, dass nach Möglichkeit Personen für die Geschäftsstelle gewonnen werden sollen, die nach ihrem Examen an Hochschulen im Bereich Qualitätssicherung Erfahrung sammeln konnten.

Der Geschäftsstelle stehen Büroräume im Umfang von ca. 300 qm in der Bonner Innenstadt zur Verfügung.

Bei der Vor-Ort-Begehung gewann die Gutachtergruppe einen positiven Eindruck hinsichtlich der Qualifikation und Motivation der Referentinnen und Referenten. Die räumliche und finanzielle Ausstattung von AQAS wurde überprüft und als adäquat eingeschätzt.

ESG Standard 3.4 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.5 (Mission Statement):

Gemäß Kriterien 1.1 bis 1.4 hat die Agentur ein Verständnis der Akkreditierungsaufgabe nachzuweisen.

Im Begutachtungsprozess formulierte AQAS an mehreren Stellen in den Unterlagen ein Verständnis ihrer Akkreditierungsaufgabe und Entscheidungskriterien, dieses allerdings nach Auffassung der Gutachter nicht hinreichend konsistent. Ein Mission Statement liegt nicht vor.

Zum „ethischen Grundverständnis“ einer Agentur gehört eine substantiierte Reflexion über ihr Verständnis des Verfassungsprinzips der Freiheit von Forschung und Lehre, d.h. konkret, wie sich dieses Prinzip in ihren Entscheidungskriterien und in der Anleitung für die Gutachter widerspiegelt. An einer solchen fehlt es, weil das Qualitätsverständnis unklar ist und changiert.

Bezüge zum nationalen Qualifikationsrahmen werden nicht sichtbar. ESG Standard 3.5 wird bei Umsetzung der Auflage 1 erfüllt.

ESG Standard 3.6 (Independence):

Gemäß Kriterium 2.12 in Verbindung mit 2.13 und 16.2 hat die Agentur Unabhängigkeit ihrer Organe und deren Entscheidungsfindung, sowie insbesondere der Gutachter nachzuweisen.

Die Weisungsunabhängigkeit der Organe kann aus den Bestimmungen des Statuts über die genaue Aufgabenzuweisung erschlossen werden. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission dürfen sich nicht an der Entscheidung zur Akkreditierung von Studiengängen ihrer eigenen Hochschule beteiligen. Die Kriterien 2.12 und 2.13 sind erfüllt. Von den Gutachtern verlangt die Agentur eine Unbefangenheitserklärung. Darüber hinaus verpflichtet sie Gutachter ausdrücklich, alle Informationen aus dem Verfahren vertraulich zu behandeln. Den Hochschulen wird im Verfahrensablauf die Möglichkeit zum begründeten Einspruch gegen Gutachternominierungen gewährt. Das Kriterium 16.2 des Akkreditierungsrahmens ist im Wesentlichen erfüllt. ESG Standard 3.6 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.7 (External quality assurance criteria and processes):

Die von der Agentur anzuwendenden Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sind in den Kriterien 7 bis 14 definiert. Gemäß Kriterien 15.1 in Verbindung mit 15.2 und 16.1 ist die Agentur verpflichtet, die Hochschulen umfänglich über die Verfahrensregeln und Kriterien zu informieren. Gemäß Kriterium 16.4 hat die Agentur alle relevanten Interessenträger an den Verfahren zu beteiligen, deren Ergebnis gemäß Kriterium 4.1 zu veröffentlichen sind. Gemäß Kriterium 18.1 hat die Agentur die Erfüllung von Aufgaben zu überprüfen.

Die Agentur führt mit interessierten Hochschulen ein umfassendes Informationsgespräch, in dessen Verlauf der Hochschule alle wesentlichen Informationen über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens erläutert werden. Die Hochschulen erhalten alle erforder-

lichen Unterlagen (Leitfaden für die Erstellung eines Akkreditierungsantrages, Informationen zur Gremienstruktur und Zusammensetzung, Ablauf der Akkreditierungsverfahren, Mustervertrag, Best-Practice-Beispiele und Dokumentensammlung). Die Unterlagen sind (bis auf den Mustervertrag) auf der Netzseite der Agentur veröffentlicht. Im Mustervertrag ist eine genaue und vollständige Leistungsbeschreibung und die Entgeltaufstellung enthalten. Die Kriterien 15.1 bis 15.3 und 16.1 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

Die Agentur veröffentlicht die Entscheidungen auf ihrer Netzseite und stellt die Informationen zusammen mit den Namen der Gutachter dem Akkreditierungsrat und dem Hochschulkompass zur Verfügung. Die Agentur kommt ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat durch die Zusendung von Jahresberichten nach. Das Kriterium 4.1 des Akkreditierungsrates ist erfüllt.

ESG Standard 3.7 ist somit erfüllt.

ESG Standard 3.8 (Accountability procedures):

Gemäß Kriterium 4 hat die Agentur ihre Verfahren der Hochschule gegenüber transparent zu gestalten und gemäß Kriterium 6 ein System der internen Qualitätssicherung nachzuweisen und zu dokumentieren. Kriterium 19.1 verpflichtet die Agentur zur Einrichtung eines formalen Widerspruchsverfahrens. Die regelmäßige externe Begutachtung ist für die Agentur gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« alle 5 Jahre verpflichtend.

Nach Abschluss der Akkreditierungsverfahren erhält die antragstellende Hochschule zusammen mit der Entscheidung einen ausführlichen, begründenden Bericht, für den ein Musterschreiben vorliegt. Die Agentur kommt ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat nach und veröffentlicht Kurzberichte über die Akkreditierungen mit den Namen der beteiligten Gutachter in der Datenbank der HRK. Das Kriterium 4.1 des Akkreditierungsrates ist erfüllt. Ein formalisiertes Beschwerdeverfahren für Hochschulen konnte die Agentur noch nicht vorlegen. Die Kriterien 19.1, 19.2 und 19.3 sind nicht erfüllt.

Bei der Begutachtung wurde festgestellt, dass die Agentur nur in rudimentärer Form über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem verfügt. Regelmäßige interne Bürobesprechungen und eine jährliche Klausursitzung sollen einen Austausch über die Erfahrungen ermöglichen und strategische Neuorientierungen voranbringen. Neue Referenten und Referentinnen werden zunächst extern in Konfliktmanagement und Moderation trainiert. Auch der gleitende Übergang bei Aufnahme der Referententätigkeit durch Beobachterstatus und Mentorbegleitung wird positiv wahrgenommen. Abgesehen von dieser Einstiegsphase für Referenten und Referentinnen gibt es nur wenige Ansätze zur Personal- und Organisationsentwicklung. Eine spezifische Qualifizierung und Sensibilisierung der Gutachter

und Gutachterinnen für ihre Aufgaben erfolgt bisher nicht. Die Kriterien 19.1 bis 19.3 des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

ESG Standard 3.8 ist erst bei Nachweis der Erfüllung der Auflagen 4 und 10 erfüllt.